

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Königsee  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz, Artikel 5 (GVBl. S. 446, 455) vom 23.12. 2005, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. 09. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des ThürKAG und des Thür. Wassergesetzes vom 17. 12. 2004 (GVBl. S. 889) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1953 (BGBl. I S. 902), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 04. 2005 (BGBl. I S. 1128) hat der Stadtrat der Stadt Königsee in seiner Sitzung am 06. 02. 2006 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Königsee, einschließlich der Ortsteile Dörnfeld a. d. Heide, Garsitz, Horba, Köditz, Lichta, Oberschöbling, Unterschöbling (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Gebühren**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Königsee einschließlich der Ortsteile vom 09.03. 1999 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
3. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt
2. Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenberechnung**

1. Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
2. Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
3. Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
2. Sie entstehen mit Antragstellung bei der Behörde.
  - a) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr
  - b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 31.12. des vorhergehenden Jahres.
  - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
3. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von den Gebührenschuldern zu vertreten sind

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a und Nr. 6 b ThürKAG).

#### **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

#### **§ 8 In - Kraft - Treten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung, ausgefertigt am 09. März 1999, in Kraft getreten am 20. März 1999 außer Kraft.
2. Für zum Zeitpunkt des In - Kraft - Tretens dieser Satzung laufende Verfahren gilt die bisherige Gebührensatzung in ihrer Form fort.

Königsee, den 21.03.2006  
Stadt Königsee

Sprenger  
Bürgermeister  
ausgefertigt, 08.07.2005

(Siegel)